

Bachelorstudiengang Gesundheitsförderung und Prävention

Allgemeine Informationen zum erforderlichen Kompetenzerwerb in der Arbeitswelt (Zusatzmodule A/B/C)

Begriffsklärung

Zusätzlich zu den Kompetenzen, die im Rahmen der Module des BSc Gesundheitsförderung und Prävention erworben werden, müssen für den Abschluss des Studiums auch praktische Arbeitswelterfahrungen im Umfang von insgesamt zwölf Monaten bei einem 100% Pensum nachgewiesen werden. Ein Teil dieser Erfahrungen aus der Arbeitswelt muss vor dem Studium (zulassungsrelevant) erworben werden. Der restliche Teil kann vor, während oder nach der Regelstudienzeit angeeignet werden.

Die vor dem Studium zu erwerbenden Arbeitswelterfahrungen werden als **Zusatzmodul A** bezeichnet. Als **Zusatzmodul B** werden praktische Tätigkeiten während des Studiums benannt und als **Zusatzmodul C** werden solche bezeichnet, die nach dem Regelstudium ausgeübt werden.

Was sind die Ziele der Zusatzmodule?

Die Zusatzmodule weisen den Erwerb der praktischen Grundlagenkompetenzen (Selbst- und Sozialkompetenz) nach, die für ein Studium in Gesundheitsförderung und Prävention notwendig sind. Die konkreten Erfahrungen in der Arbeitswelt erleichtern den Praxistransfer des theoretischen und praktischen Unterrichts im Studium. Zudem ist es hilfreich, die eigenen Belastungsgrenzen zu erfahren.

Zulassungsbedingungen zum BSc Gesundheitsförderung und Prävention

Studieninteressierte werden zum Studium zugelassen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts erfüllen: Zusätzlich zu einem Abschluss einer Höheren Fachschule oder der Berufs-, Fach- oder gymnasialen Maturität muss Arbeitswelterfahrung in einem dem Fachbereich des gewünschten Studiengangs verwandten Beruf nachgewiesen werden, die nicht länger als fünf Jahre zurück liegt. Als verwandter Beruf werden Tätigkeitsbereiche im erweiterten Gesundheitsbereich verstanden:

- Tätigkeiten, die eine gesundheitsförderliche oder präventive Wirkung haben (z.B. Gesundheitsberufe, Betriebliches Gesundheitsmanagement, Sport).
- Tätigkeiten, die eine Unterstützung oder Förderung von Menschen aller Altersgruppen mit oder ohne geistige oder körperliche Beeinträchtigung beinhalten.
- Tätigkeiten, die eine Beratungs- oder Betreuungsaufgabe umfassen.

Bei welchen Organisationen können Praxiserfahrungen im erweiterten Gesundheitsbereich erworben werden?

- Öffentliche Organisationen mit gesetzlichem Auftrag für Gesundheitsförderung und Prävention z.B. kantonale Stellen, Gemeinden mit kommunalen Fachstellen oder in Schulgesundheitsdiensten.
- Nichtregierungsorganisationen (Vereine, Stiftungen, Netzwerke) mit nationaler, kantonaler, regionaler oder kommunaler Ausrichtung, wie z.B. Adipositas Stiftung oder Pro Mente Sana
- Private und öffentliche Arbeitgeber, wie z.B. Grossbetriebe in der Privatwirtschaft oder Institutionen des erweiterten Gesundheitsbereichs (Schule, Kindergarten, sonderpädagogische Schule)
- Spitäler und Kliniken, ambulante Pflege
- Heime für ältere und pflegebedürftige Menschen oder Einrichtungen für Menschen mit geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung



- Sekundärer Gesundheitsmarkt, wie z.B. Fitness, Wellness
- Ferienlager mit Kindern, wie z.B. CEVI, WWF, J+S oder Skilager mit sehbehinderten Kindern

Es ist möglich, die Arbeitswelterfahrung im Ausland zu erwerben. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Arbeitswelterfahrung in der Schweiz.

Verantwortung für den Kompetenzerwerb in der Arbeitswelt

Angehende Studierende sind für die Organisation des Kompetenzerwerbs im Rahmen der Zusatzmodule A/B/C selbst verantwortlich. Tätigkeiten müssen mit einem Arbeitszeugnis/Arbeitsbestätigung nachgewiesen werden. Darin müssen folgende Informationen ausgewiesen werden: Beschreibung der Tätigkeit, Anstellungsdauer und Beschäftigungsgrad.

Wann und wie muss die Arbeitswelterfahrung im Rahmen der Zusatzmodule erfolgen?

Allgemein gültige Information

- Insgesamt müssen 12 Monate Berufstätigkeit bei einem 100% Pensum nachgewiesen werden (Zusatzmodule A, B und C). Bei praktischen Tätigkeiten in einem geringeren Pensum verlängert sich die Dauer entsprechend.
- Wenn Studierende vor Studienbeginn bereits die erforderliche Arbeitswelterfahrung nachweisen können, wird diese angerechnet und es muss keine weitere Arbeitswelterfahrung nachgewiesen werden. Auf der [Homepage](#) finden Sie Angaben darüber, wie viele Monate aus Ihrer bereits absolvierten Ausbildung wie Fachmaturität, eidg. Fähigkeitsausweis etc. an die Zusatzmodule angerechnet werden.
- Noch ausstehende praktische Berufserfahrung, kann während oder nach dem Regelstudium erworben werden.
- Mindestens acht Monate der insgesamt notwendigen 12 Monate Arbeitswelterfahrung) müssen im erweiterten Gesundheitsbereich erworben werden.
- Die Arbeitswelterfahrung kann bei maximal 8 unterschiedlichen Arbeitgebenden erworben werden.
- Es werden nur Tätigkeiten mit einer Mindestdauer von 2 Wochen angerechnet. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Mitarbeit bei Lagern, die mindestens eine Woche dauern.

Sonderregelung zu Zusatzmodul A – vor Studienbeginn (bis 31.08.) nachzuweisen

- Vor Studienbeginn müssen zwei Monate Arbeitstätigkeit im erweiterten Gesundheitsbereich bei einem 100% Pensum (oder entsprechend länger bei einem niedrigeren Beschäftigungsgrad) nachgewiesen werden.
- Tätigkeiten, die dem Zusatzmodul A angerechnet werden, müssen ein Mindestpensum von 50% aufweisen.

Sonderregelung zu Zusatzmodul B und C – vor, während oder nach dem Studium nachzuweisen

- Beim Zusatzmodul B und C können maximal vier Monate Arbeitswelterfahrung in der übrigen Arbeitswelt erworben werden (auf ein 100% Pensum gerechnet). Die übrigen Monate müssen im erweiterten Gesundheitsbereich absolviert werden.
- Die praktischen Tätigkeiten (Anstellungen), welche für die Zusatzmodule B und C angerechnet werden können, müssen einen Beschäftigungsgrad von mindestens 20% während mindestens 6 Monaten aufweisen.

Beispiele für die Verteilung der Arbeitstätigkeiten auf die Zusatzmodule A, B oder C:

Beispiel 1:

Bis Studienbeginn	Regelstudienzeit sechs (Vollzeit) resp. neun (Teilzeit) Semester	Nach der Regelstudienzeit
Zwölf Monate Berufsnachweis im erweiterten Gesundheitsbereich	Studium BSc Gesundheitsförderung und Prävention	Direkt nach Abschluss des Studiums erfolgt die Diplomierung.
Zusatzmodul A: vollumfänglich erfüllt	Zusatzmodul B: keine weiteren Berufsnachweise erforderlich	Zusatzmodul C: keine weiteren Berufsnachweise erforderlich

Beispiel 2:

Bis Studienbeginn	Regelstudienzeit 6 (Vollzeit) resp. neun (Teilzeit) Semester	Nach der Regelstudienzeit
Sechs Monate 100% Berufsnachweis im erweiterten Gesundheitsbereich	Studium BSc Gesundheitsförderung und Prävention	Die Diplomierung erfolgt nach Absolvierung des Zusatzmoduls C.
Zusatzmodul A: vollumfänglich erfüllt	Zusatzmodul B: Mitarbeit in zwei Lagern à einer Woche = 2 Wochen plus 8 Monate 20% im erweiterten Gesundheitsbereich	Zusatzmodul C: Vier Monate 100% berufliche Tätigkeit im erweiterten Gesundheitsbereich oder in der übrigen Arbeitswelt

Beispiel 3:

Bis Studienbeginn	Regelstudienzeit sechs (Vollzeit) resp. neun (Teilzeit) Semester	Nach der Regelstudienzeit
Zwei Monate 100% Berufsnachweis im erweiterten Gesundheitsbereich	Studium BSc Gesundheitsförderung und Prävention	Die Diplomierung erfolgt nach Absolvierung des Zusatzmoduls C.
Zusatzmodul A: vollumfänglich erfüllt	Zusatzmodul B: keine berufliche Praxistätigkeit	Zusatzmodul C: zehn Monate 100% berufliche Tätigkeit, davon mindestens sechs Monate im erweiterten Gesundheitsbereich

Weiteres

- Wenn Sie noch über keine Arbeitswelterfahrung im erweiterten Gesundheitsbereich verfügen, empfehlen wir Ihnen, möglichst früh ein entsprechendes Praktikum/eine entsprechende Anstellung zu suchen.
- Die Arbeitszeugnisse resp. Arbeitsbestätigungen Ihrer Arbeitswelterfahrung (Zusatzmodul A) müssen vor Studienbeginn (bis 31.08.) beim Services Studierende eingereicht werden. Ohne diese Bestätigung werden Sie nicht zum Studium zugelassen.

Sollten Sie Fragen zur Anerkennung Ihrer Arbeitswelterfahrung haben, kontaktieren Sie bitte die Studien-
gangsleitung: gp-leitung.gesundheit@zhaw.ch

Informationen zu den allgemeinen Zulassungsbedingungen sowie zur Eignungsabklärung finden Sie unter
<https://www.zhaw.ch/de/gesundheit/studium/bachelorstudium/>